

**6. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 22.04.1994**

der Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen

vom 28.07.2021

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen hat in seiner Sitzung am 19.07.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) folgende 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird wie folgt neu gefasst:

Tarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
1	Warenautomaten aller Art, jährlich		25,00
2	Warenauslagen und Werbeträger je angefangenem m ² , jährlich		12,00
3	Altkleider-Container, jährlich		25,00
4	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräten je angefangene m ² monatlich	5,00	12,00
5	Container	bis zu 3 Tagen bis zu einer Woche jede weitere angefangene Woche für nachträgliche Erlaubnis ab dem 1. Tag je Woche	kostenfrei 15,00 20,00 50,00
6	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauern und nicht unter Nr. 2 fallen, je angefangene m ² täglich	5,00	12,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
7	Tisch- und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenen m² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,00	12,00
8	Durchführung von Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen, an denen die Gemeinde nicht als Mitveranstalter beteiligt ist, je angefangenen m² beanspruchter Verkehrsfläche und Tag	0,25 bis 0,50	16,00
9	Plakatständer (pauschal ohne Größenmaßstab) je angefangenen Monat und Stück	0,50	6,00

Ist die nach Regelmaßstab des Tarifes berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

Artikel II

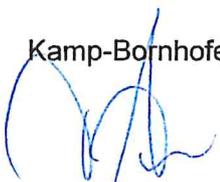
Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen vom 22.02.1994 bleiben unberührt.

Die 1. Änderung vom 22.11.1994, die 2. Änderung vom 29.05.1995, die 3. Änderung vom 17.02.1996, die 4. Änderung vom 24.06.2005 und die 5. Änderung vom 26.10.2007 treten mit in Kraft treten der 6. Änderung außer Kraft.

Artikel III

Diese 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kamp-Bornhofen, 28.07.2021



Frank Kalkofen
Ortsbürgermeister

